

Gebührensatzung für die Entsorgung von Erde

Die Gemeinde Theilenhofen erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Theilenhofen erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgungsanlage Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1.) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsanlage benutzt. Die Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt.
- 2.) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgungsanlage erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in m³.

§ 5 Gebührensatz

Je Öffnung der gemeindlichen Deponie fallen 10,-- € an Gebühren an. Die Gebühr für Erde beträgt pro m³ 4,50 €.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Ablagerung bzw. Übergabe der Abfälle in der Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde Theilenhofen.

§ 7
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Theilenhofen, 28.09.2009
Gemeinde Theilenhofen


E. Reinwald
1. Bürgermeister

